

Studentische Lehr-Lernassistenzen an Brandenburger Schulen – Studierende unterstützen Schulen
(„Studierendenprogramm“)

HONORARVERTRAG

Name der Schulleiterin oder des Schulleiters
Name und Anschrift der Schule

(Auftraggeber)

und

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	
Finanzamt	Identifikationsnummer (IdNr)

(Auftragnehmer/in)

wird folgender Honorarvertrag geschlossen:

§ 1 Leistung

- (1) Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich zur Erbringung folgender Leistung (ausführliche Beschreibung der Leistung)

Leistungsbeschreibung

- (2) Die beauftragte Leistung führt der/ die Auftragnehmer/in in eigener Verantwortung aus. Dabei hat er/sie zugleich die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der/Die Auftragnehmer/in unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers. Er/Sie hat jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.

§ 2 Honorar

- (1) Für die Erbringung der Leistung zahlt der Auftraggeber dem/der Auftragnehmer/in als Vergütung ein Honorar in Höhe von (Gesamtkosten für den Vertragszeitraum)

_____ €

(in Worten: _____ Euro)

- (2) Für die Erbringung der Leistung wird ein Zeitaufwand von _____ Zeiteinheiten im Vertragszeitraum berücksichtigt, je Zeiteinheit (45 Minuten) werden _____ € gewährt. Hieraus ergibt sich die Vergütung. Mit ihr sind alle dem Auftragnehmer entstehenden Aufwendungen und Steuern abgegolten. Der Betrag enthält die ggf. anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (3) Das Honorar/ Die Abschlagszahlung wird fällig, sobald der Auftraggeber die Leistung/ bei Abschlagszahlungen die entsprechende Teilleistung abgenommen hat und eine Honorarrechnung (ggf. einschließlich Stundennachweis) mit dem beigefügten Abrechnungsformblatt beim Auftraggeber eingegangen ist. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Datum Posteingang beim Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder). Die Abrechnung soll monatlich erfolgen.

Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung auf folgende Bankverbindung:

IBAN	
Kontoinhaber/-in	
BIC	Kreditinstitut

- (4) Der/Die Auftragnehmer/in gilt im Verhältnis zum Auftraggeber als selbstständig im Sinne des Einkommenssteuergesetzes und der Sozialversicherung. Soweit der/die Auftragnehmer/in eigene Beschäftigte mit der Erfüllung der Aufgabe betraut, hat der/die Auftragnehmer/in die daraus resultierenden Arbeitgeberpflichten eigenständig zu erfüllen. Der/Die Auftragnehmer/in bestätigt, dass seine/ihre Tätigkeit nicht überwiegend und nicht regelmäßig für den Auftraggeber erfolgt.
- (5) Honorare (Vergütungen) sind steuerpflichtiges Entgelt und unterliegen der Steuererklärungspflicht sowie ggf. der Sozialversicherungspflicht. Der/Die Auftragnehmer/in ist verpflichtet, nach Maßgabe der für ihn/ sie rechtlichen Vorschriften über die durch diese Honorarvereinbarung erzielten Einkünfte Angaben gegenüber den zuständigen Behörden zu machen. Das zuständige Finanzamt wird über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in der jeweils geltenden Fassung unterrichtet.

§ 3 Auftragsabwicklung

- (1) Die unterzeichnenden Parteien sind sich darüber einig, dass mit dieser Vereinbarung kein Arbeitsverhältnis oder sonstiges wirtschaftliches und persönliches Abhängigkeitsverhältnis begründet wird. Der Auftragnehmer ist nicht gegen die Folgen von Arbeitsunfällen versichert, eine Sozialversicherungspflicht des Arbeitgebers entsteht aus dieser Vereinbarung nicht.
- (2) Der/Die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, die Arbeits- bzw. dienstrechtlichen Vorschriften über Nebentätigkeiten zu beachten.
- (3) Der/Die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, die vereinbarte Leistung in eigener unternehmerischer Sorgfalt auszuführen. Dabei hat er zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der/Die Auftragnehmer/in versichert, über die für die Erbringung der Leistung notwendige fachliche Kompetenz und Qualifikation zu verfügen und diese in vollem Umfang einzusetzen.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/ oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Zusammenarbeit beginnt am _____ und endet am _____.
- (3) Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von _____ Tagen gekündigt werden.
- (4) Jede unterzeichnende Partei hat eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.
- (5) Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Honorarverträge“ des Auftraggebers.

Ort, Datum

Auftraggeber (Schulleiter/in)

Auftragnehmer/in

Anlage

Nachweis der Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis gem. Rundschreiben 7/17 vom 07.05.2017 des MBSJ

für Frau/ Herrn

Name; Vorname; Geb.-Datum

Das erweiterte Führungszeugnis vomhat vorgelegen

Die Vorlage des Führungszeugnisses ist nicht erforderlich, weil _____

Bei Lehramtsstudierenden liegt das Führungszeugnis in der Universität vor und wurde geprüft. Das Vorliegen des Führungszeugnisses ist auf dem aktuellen Leistungsnachweis vermerkt, dieser ist auszudrucken und vorzulegen. Die Prüfung ist in diesem Fall durch die Universität Potsdam erfolgt.

Datum/ Unterschrift Schulleitung

Hinweis: Das Masernschutzgesetz erfordert den Nachweis einer Masernschutzimpfung vor Beginn einer Tätigkeit an Schulen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Honorarverträge

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, wenn und soweit in dem Vertrag nichts Anderes bestimmt ist.

§ 2 Schriftform

Der Vertrag und jede Änderung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 3 Durchführung des Auftrages

- (1) Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung des Auftrages den nach besten Kräften erreichbaren neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zugrunde zu legen und seine eigenen Kenntnisse und Erfahrungen zu verwerten bzw. die für die Erbringung der Leistung notwendige fachliche Kompetenz und Qualifikation in vollem Umfang einzusetzen und die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über den Stand der Leistung oder die Einhaltung seiner fachlichen Vorgaben zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle hierzu erforderlichen Informationen zu geben.
- (3) Der Auftragnehmer hat schriftliche Anregungen und Änderungswünsche des Auftraggebers bei der Durchführung des Auftrages zu berücksichtigen. Sollte hierdurch das Erreichen des Ergebnisses beeinträchtigt werden, sollten vereinbarte Termine überschritten oder zusätzliche finanzielle Aufwendungen erforderlich werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Besteht der Auftraggeber auf der Berücksichtigung seiner Anregungen und Änderungswünsche, trägt er insoweit die Verantwortung.

- (4) Anregungen und Änderungswünsche, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Gesamtvergütung führen, sind erst verbindlich, wenn hierüber eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

§ 4 Behinderung bei der Auftragsdurchführung

Entstehen Hinderungsgründe für die ordnungsgemäße oder fristgemäße Durchführung des Auftrages, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Überlassung von Unterlagen und Gebrauchsgegenständen

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen eine Ausfertigung der bei der Durchführung des Auftrages entstandenen wissenschaftlichen und technischen Unterlagen zu überlassen.
- (2) Hat der Auftragnehmer für die Durchführung des Auftrages vertragsgemäß besondere Gebrauchsgegenstände beschafft, deren Anschaffungskosten im Kostenplan berücksichtigt sind, so kann der Auftraggeber nach Beendigung der Arbeiten die Übereignung oder eine zeitwertgemäße Entschädigung in Geld verlangen.

§ 6 Abnahme

- (1) Die Leistung des Auftragnehmers bedarf der Abnahme. Abnahme ist die Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistung erbracht worden ist und im Wesentlichen mit den vertraglichen Anforderungen übereinstimmt.
- (2) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn nicht der Auftraggeber innerhalb von 6 Wochen nach Erfüllung der Leistung erklärt, dass er die Leistung nicht als vertragsgemäß anerkennt, und die nicht vertragsgemäße Ausführung der Leistung spezifiziert.

§ 7 Rechte bei Leistungsstörungen

- (1) Erfüllt der Auftragnehmer vertragliche Pflichten ganz oder teilweise nicht, so hat der Auftraggeber zusätzlich zu seinen sonstigen Rechten auch das Recht, hinsichtlich der noch zu erbringenden Leistungen den Vertrag zu kündigen. Macht der Auftraggeber vom Kündigungsrecht Gebrauch, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen verpflichtet, dem Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen zur Verfügung zu stellen; die Vergütung bemisst sich in diesem Fall nach dem Wert der erbrachten Leistung im Verhältnis zum Wert der vereinbarten Gesamtleistung. Weitergehende Rechte insbesondere wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages und in Bezug auf die bereits erbrachte Leistung bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn einzelne Leistungen mangelbehaftet sind und die Mängel trotz schriftlicher Mängelrüge nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist beseitigt werden.
- (2) Zahlungen des Auftraggebers, auf die der Auftragnehmer wegen der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten oder aufgrund einer nach Absatz 1 ausgesprochenen Kündigung keinen Anspruch hat, sind unverzüglich zurückzuzahlen. Sie sind vom Tage der Zahlungsaufforderung an durch den Auftragnehmer mit 6 % zu verzinsen.
- (3) Verzugszinsen bemessen sich nach Abs. 2 Satz 2; ein darüber hinaus gehender Verzugsschaden kann zusätzlich geltend gemacht werden.
- (4) Für die Ansprüche des Auftragnehmers auf die Gesamtvergütung ist maßgebend, ob die Gesamtleistung vertragsgemäß erbracht und abgenommen wurde. Die Abnahme der Teilleistungen ist nur Voraussetzung für die Auszahlung von Abschlagszahlungen.

§ 8 Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer hat – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über die ihm bei der Erbringung der Leistung bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Veröffentlichungen über die im Rahmen der Leistung gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Auftraggeber.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers – Frankfurt (Oder) –, sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.